

Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz, ZDG)

Änderung vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...,
beschliesst:

I

Das Zivildienstgesetz vom 6. Oktober 1995¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3a Abs. 1 Bst. b und e sowie 2

¹ Der Zivildienst leistet Beiträge, um:

- b. *Betrifft nur den französischen Text.*
- e. die schulische Bildung und Erziehung zu unterstützen.

² Er leistet Beiträge im Rahmen der Aufgaben des Sicherheitsverbundes Schweiz.

Art. 4 Abs. 1 Bst. b^{bis}, d, e und h, 1^{bis}, 2 und 2^{bis}

¹ Der Zivildienst setzt seine Ziele in folgenden Tätigkeitsbereichen um:

- b^{bis} Schulwesen: Vorschulstufe bis und mit Sekundarstufe II;
- d. Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Wald;
- e. *Aufgehoben*
- h. Vorbeugung und Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie Regeneration nach solchen Ereignissen.

^{1bis} Ist absehbar, dass die Zahl der Einsatzmöglichkeiten in den Tätigkeitsbereichen nach Absatz 1 kleiner sein wird als die Nachfrage, so kann der Bundesrat versuchsweise und für begrenzte Zeit Einsätze in weiteren Tätigkeitsbereichen vorsehen, um deren Eignung abzuklären.

² Sind die Voraussetzungen nach Artikel 3 nicht erfüllt, so sind in landwirtschaftlichen Betrieben Einsätze in den Tätigkeitsbereichen Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Wald sowie Landwirtschaft erlaubt, wenn sie im Rahmen von Projekten oder Programmen geleistet werden, die folgenden Zwecken dienen:

- a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen;
- b. Pflege der Kulturlandschaft;
- c. Strukturverbesserung in Betrieben, die dafür Investitionshilfen erhalten.

^{2bis} Der Bundesrat legt fest:

- a. welche Projekte und Programme berücksichtigt werden;
- b. in welchen Fällen Einsätze auch ausserhalb der Projekte und Programme erlaubt sind.

Art. 4a Bst. a Ziff. 2 und 3 sowie Bst. b

Nicht erlaubt sind Einsätze:

- a. in einer Institution:
 - 2. *Betrifft nur den französischen Text.*
 - 3. in welcher der zivildienstpflichtigen Person nahestehende Personen auf den Einsatz Einfluss nehmen können;
- b. die ausschliesslich zugunsten von Personen geleistet werden, die der zivildienstpflichtigen Person nahestehen;

Art. 7 Einsätze im Ausland

¹ Zivildienstpflichtige Personen können zu Einsätzen im Ausland aufgeboden werden, sofern sie dazu ihre Einwilligung gegeben haben.

² Für Einsätze zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen im grenznahen Ausland kann von der Einwilligung abgesehen werden.

³ Auslandeinsätze dienen:

- a. der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe;
- b. der Vorbeugung und Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie der Regeneration nach solchen Ereignissen;

¹ SR 824.0

- c. der Friedensförderung;
- d. der Reduktion von Gewaltpotenzialen.

⁴ Der Bundesrat legt fest:

- a. welche Anforderungen die zivildienstpflichtigen Personen und die Einsatzbetriebe erfüllen müssen;
- b. wie die Sicherheit der zivildienstleistenden Person gewährleistet werden muss;
- c. die Zusammenarbeit der Vollzugsstelle mit Fachinstanzen;
- d. in welchen weiteren Fällen Auslandeinsätze möglich sind.

Art. 7a Sachüberschrift und Abs. 1

Einsätze im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen und im Rahmen von Schwerpunktprogrammen

¹ Die Vollzugsstelle kann bei Einsätzen im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen und im Rahmen von Schwerpunktprogrammen selbst die Rechte und Pflichten eines Einsatzbetriebes übernehmen.

Art. 8 Abs. 1

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 9 Bst. a–c

Die Zivildienstpflicht umfasst die Pflicht zur:

- a. Vorsprache bei der Vollzugsstelle, wenn diese dazu aufbietet (Art. 19 Abs. 1);
- b. Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungskursen (Art. 36);
- c. Vorstellung im Einsatzbetrieb, wenn dieser es verlangt (Art. 19 Abs. 1);

Art. 10 Beginn der Zivildienstpflicht

¹ Die Zivildienstpflicht beginnt, sobald der Entscheid für die Zulassung zum Zivildienst rechtskräftig geworden ist. Gleichzeitig endet die Militärdienstpflicht.

² Die Pflicht zur sicheren Aufbewahrung und zur Instandhaltung der persönlichen Ausrüstung, die administrative Abwicklung der Entlassung aus der Militärdienstpflicht sowie die Rückgabe der persönlichen Ausrüstung richten sich nach der Militärgesetzgebung.

Art. 11 Abs. 2, 2^{bis} und 3

² Die Entlassung aus dem Zivildienst erfolgt für die nachstehenden zivildienstpflichtigen Personen innerhalb der folgenden Fristen:

- a. Personen, die nicht in die Armee eingeteilt waren: zwölf Jahre nach Beginn des Jahres, das der rechtskräftigen Zulassung folgt;
- b. Personen, die in die Armee eingeteilt waren: bis zum Ende des Jahres, in dem sie nach der Militärgesetzgebung aus der Militärdienstpflicht entlassen worden wären.

^{2bis} Mit ihrer Einwilligung können zivildienstpflichtige Personen bei Auslandeinsätzen und in Härtefällen längstens zwölf Jahre über das ordentliche Ende der Zivildienstpflicht hinaus Zivildienst leisten.

³ Die Vollzugsstelle verfügt die vorzeitige Entlassung aus dem Zivildienst, wenn die zivildienstpflichtige Person:

- a. voraussichtlich dauerhaft arbeitsunfähig ist;
- b. gesundheitlich beeinträchtigt ist und für sie im Zivildienst keine mit der Beeinträchtigung vereinbare Einsatzmöglichkeit besteht;
- c. im Zusammenhang mit ihrer Zivildienstpflicht gegenüber einer Person in einem Ausmass Gewalt angewendet oder angedroht hat, das sie für den Zivildienst untragbar macht;
- d. auf ihr Gesuch hin zur Militärdienstleistung zugelassen worden ist; ein Gesuch um Zulassung zum Militärdienst kann nur stellen, wer seinen ersten Zivildiensteinsatz ordentlich beendet hat.

Art. 12 Ausschluss aus dem Zivildienst oder von der Zivildienstleistung

¹ Die Vollzugsstelle kann eine zivildienstpflichtige Person aus dem Zivildienst ausschliessen, wenn sie infolge eines Strafurteils wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder infolge einer freiheitsentziehenden Massnahme für den Zivildienst untragbar geworden ist.

² Sie kann eine zivildienstpflichtige Person vorübergehend von der Zivildienstleistung ausschliessen, wenn aufgrund eineshängigen Strafverfahrens berechnete Zweifel bestehen, ob sie für den Zivildienst tragbar ist.

³ Für ihren Entscheid über den Ausschluss aus dem Zivildienst oder von der Zivildienstleistung kann sie nach Artikel 367 Absatz 2 Buchstabe j und Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 365 Absatz 2 Buchstabe l des Strafgesetzbuches (StGB)² Einsicht in die Strafregisterdaten über Urteile sowie überhängige Strafverfahren nehmen.

⁴ Sofern dies für den Entscheid notwendig ist, kann die Vollzugsstelle die nachstehenden Behörden schriftlich um Folgendes ersuchen:

² SR 311.0

- a. die urteilende Behörde um ergänzende Auskünfte und um Einsicht in das Urteil oder die Strafakten, die dem Eintrag zugrunde liegen;
- b. die Staatsanwaltschaft um ergänzende Auskünfte und um Einsicht in die dem Eintrag zugrunde liegenden Strafakten.

⁵ Die urteilende Behörde beziehungsweise die Staatsanwaltschaft leistet dem Ersuchen Folge, es sei denn, dass dadurch Persönlichkeitsrechte Dritter beeinträchtigt werden oder der Untersuchungszweck gefährdet wird.

Art. 14 Abs. 5 Bst. d

Aufgehoben

Art. 16 Zeitpunkt der Gesuchseinreichung

Militärdienstpflichtige können jederzeit ein Gesuch einreichen.

Art. 16a Abs. 2

² Der Bundesrat regelt die Form des Gesuchs.

Art. 16c Bst. c

Die zuständige Amtsstelle des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) liefert der Vollzugsstelle auf deren Gesuch hin die folgenden Angaben betreffend die gesuchstellende Person:

- c. Einteilung in die Armee und, gegebenenfalls, voraussichtliches Ende der Militärdienstpflicht.

Art. 17 Abs. 1^{bis}

Aufgehoben

Art. 17a Einführungstag

¹ Die gesuchstellende Person nimmt innerhalb von drei Monaten, nachdem sie das Gesuch eingereicht hat, an einem Einführungstag teil.

² Die Vollzugsstelle ist für die Durchführung der Einführungstage zuständig.

³ Der Bund trägt die Reise- und Verpflegungskosten.

Art. 18 Zulassung

¹ Zum Zivildienst zugelassen wird, wer den Einführungstag vollständig besucht hat und sein Gesuch innerhalb einer Bedenkfrist von zwei Wochen nicht zurückgezogen hat. Die Vollzugsstelle legt die Anzahl der zu leistenden Zivildiensttage und die Dauer der Zivildienstpflicht fest.

² Die Vollzugsstelle schreibt das Gesuch als gegenstandslos ab, falls die gesuchstellende Person den Einführungstag nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem sie das Gesuch eingereicht hat, besucht hat.

Art. 18b Teilnahme am Einführungstag und Zulassung während einer Militärdienstleistung

¹ Das zuständige militärische Kommando erlaubt der Person, deren Gesuch während ihrer Militärdienstleistung hängig ist, am Einführungstag teilzunehmen.

² Wer die Zulassung zum Zivildienst während einer Militärdienstleistung erhält, wird wenn möglich am gleichen, spätestens aber am folgenden Tag aus der Militärdienstleistung entlassen.

Art. 19 Vorbereitung der Einsätze

¹ Die Vollzugsstelle informiert die zivildienstpflichtige Person über ihre Rechte und Pflichten. Sie kann sie dazu aufbieten, bei der Vollzugsstelle vorzusprechen und sich im Einsatzbetrieb vorzustellen.

² Der Einsatzbetrieb beurteilt die Eignung der zivildienstpflichtigen Person für den vorgesehenen Einsatz und prüft, ob die Anforderungen gemäss Pflichtenheft erfüllt sind.

³ Die Vollzugsstelle prüft:

- a. den Leumund der zivildienstpflichtigen Person, wenn das Pflichtenheft dies vorsieht;
- b. ob das bisherige Verhalten der zivildienstpflichtigen Person im Zivildienst Anlass zu begründeten Zweifeln an der Eignung für den Einsatz gibt;
- c. bei Auslandseinsätzen anhand von Belegen, ob die fachliche Qualifikation gemäss Pflichtenheft vorliegt.

⁴ Für die Prüfung des Leumunds nach Absatz 3 Buchstabe a kann sie nach Artikel 367 Absatz 2 Buchstabe j in Verbindung mit Artikel 365 Absatz 2 Buchstabe m StGB³ Einsicht in die Strafregisterdaten über Urteile sowie über hängige Strafverfahren nehmen.

⁵ Sofern dies für die Prüfung des Leumunds notwendig ist, kann die Vollzugsstelle die nachstehenden Behörden schriftlich um Folgendes ersuchen:

- a. die urteilende Behörde um ergänzende Auskünfte und um Einsicht in das Urteil oder die Strafakten, die dem Eintrag zugrunde liegen;
- b. die Staatsanwaltschaft um ergänzende Auskünfte und um Einsicht in die dem Eintrag zugrunde liegenden Strafakten.

⁶ Die urteilende Behörde beziehungsweise die Staatsanwaltschaft leistet dem Ersuchen Folge, es sei denn, dass dadurch Persönlichkeitsrechte Dritter beeinträchtigt werden oder der Untersuchungszweck gefährdet wird.

⁷ Die Vollzugsstelle verweigert die Genehmigung der Einsatzvereinbarung, wenn der Leumund der zivildienstpflichtigen Person den Einsatz nicht zulässt oder die fachliche Qualifikation für den Auslandseinsatz nicht vorliegt.

⁸ Sie kann die Genehmigung der Einsatzvereinbarung verweigern, wenn sie begründete Zweifel hat, ob sich die zivildienstpflichtige Person für den Einsatz eignet.

Art. 21 Abs. 1

¹ Die zivildienstpflichtige Person beginnt den ersten Einsatz spätestens in dem Kalenderjahr, das der rechtskräftigen Zulassung zum Zivildienst folgt.

Art. 26 Abs. 1 und 2

¹ Die zivildienstpflichtige Person erhält im Zusammenhang mit dem Zivildienst soweit notwendig soziale und rechtliche Beratung.

² *Aufgehoben*

Art. 29 Abs. 2 und 3

² Ist der Einsatzbetrieb nicht in der Lage, Leistungen nach Absatz 1 Buchstabe b, c oder d zu erbringen, so richtet er der zivildienstleistenden Person eine angemessene finanzielle Entschädigung aus, nicht jedoch bei der Benützung der Privatunterkunft.

³ Der Bund trägt die Kosten nach Absatz 1, die im Zusammenhang mit den Ausbildungskursen nach Artikel 36 anfallen.

Art. 31

Die zivildienstleistende Person erhält nach dem Einsatz ein Arbeitszeugnis des Einsatzbetriebes. Dauert der Einsatz weniger als 54 Tage, so genügt eine Arbeitsbestätigung.

Art. 32 Abs. 2

² Anlässlich der Einführungstage und Ausbildungskurse und während ordentlichen Zivildienstleistungen können Befragungen zu wissenschaftlichen Zwecken durchgeführt werden.

Art. 33 Abs. 1

¹ Die zivildienstpflichtige Person unterzieht sich den zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit oder der gesundheitlichen Beeinträchtigung erforderlichen ärztlichen Untersuchungen.

Gliederungstitel vor Art. 36

4. Abschnitt: Ausbildung

Art. 36 Kurse

¹ Wer Zivildienst leistet, besucht die von der Vollzugsstelle vorgeschriebenen Ausbildungskurse.

² Der Bundesrat legt fest:

- a. welche Ausbildungskurse die Vollzugsstelle anbietet;
- b. wann die Ausbildungskurse besucht werden müssen;
- c. die Dauer der Ausbildungskurse;
- d. wie viele Zivildienstage im Verhältnis zur Anzahl Ausbildungskurstage geleistet werden müssen;
- e. wer keinen Ausbildungskurs besuchen muss.

³ Die Vollzugsstelle legt die Ausbildungsziele fest und überprüft, ob die Ziele erreicht wurden.

⁴ Wer einen Kurs vollständig besucht hat, erhält eine Kursbestätigung.

Art. 36a Ausbildungszentrum

Die Vollzugsstelle betreibt ein Ausbildungszentrum.

Art. 37 Abs. 1

¹ Der Bund trägt die Kosten für die Ausbildungskurse nach Artikel 36.

Art. 38 Erwerbsersatz

Wer Zivildienst leistet, hat Anspruch auf eine Entschädigung für den Erwerbsausfall nach dem Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952⁴ (EOG).

Art. 42 Abs. 2, 2^{bis} und 2^{ter}

² Die Vollzugsstelle heisst das Gesuch gut, wenn die gesuchstellende Institution die Anforderungen nach den Artikeln 2–6 erfüllt.

^{2bis} Sie kann das Gesuch gutheissen, wenn die gesuchstellende Institution die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 1 zwar nicht erfüllt, aber die Pflichtenhefte für zivildienstleistende Personen ausschliesslich Aufgaben enthalten, die den Tätigkeitsbereichen nach Artikel 4 Absatz 1 entsprechen.

^{2ter} Sie lehnt das Gesuch ab, wenn die gesuchstellende Institution oder die vorgesehene Tätigkeit dem Wesen des Zivildienstes nicht gerecht wird.

Art. 46 Abs. 3

³ Die Vollzugsstelle kann von der Erhebung der Abgabe absehen:

- a. bei Einsatzbetrieben, an deren Mitwirkung im Vollzug ein besonderes Interesse besteht und die sonst nicht in der Lage wären, zivildienstleistende Personen zu beschäftigen;
- b. wenn ein Einsatzbetrieb eine zivildienstleistende Person beschäftigt, die im Einsatz speziell betreut oder geführt werden muss;
- c. bei Einsätzen, für die der Einsatzbetrieb Finanzhilfe nach Artikel 47 erhält;
- d. bei Einsätzen im Tätigkeitsbereich Katastrophen und Notlagen;
- e. bei Probeeinsätzen.

Art. 47 Abs. 1

¹ Der Bund kann im Rahmen der bewilligten Kredite ausnahmsweise Projekte finanziell unterstützen, die dem Umwelt- und Naturschutz, der Landschaftspflege oder dem Wald dienen.

Art. 48 Pflichten des Einsatzbetriebes

¹ Der Einsatzbetrieb sorgt für eine sinnvolle Ausgestaltung des Zivildienstes. Er führt die zivildienstleistende Person in die Aufgaben gemäss Pflichtenheft ein. Er darf sie nicht für Arbeiten einsetzen, für die ihr die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten fehlen.

² Er achtet die Persönlichkeit der zivildienstleistenden Person. Er darf von ihr kein unrechtmässiges Verhalten verlangen.

³ Er behandelt die zivildienstleistende Person insbesondere bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz gleich wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die dieselben oder vergleichbare Arbeiten ausführen.

Art. 49

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 50 Übertragung von Rechten und Pflichten

¹ Der Einsatzbetrieb kann mit Zustimmung der Vollzugsstelle seine Rechte und Pflichten auf andere Institutionen übertragen, welche die Voraussetzungen nach den Artikeln 2–6 erfüllen und:

- a. durch ihn im Rahmen seiner Zweckbestimmung unterstützt werden; oder
- b. ihm unterstellt sind.

² Er darf den begünstigten Institutionen höchstens die effektiven Kosten seiner Vermittlungstätigkeit belasten. Der Verleih einer zivildienstleistenden Person ist ausgeschlossen.

Art. 71 Abs. 2

² Sie führt das Verfahren innert 60 Tagen durch und erledigt es mit einer Verfügung.

Art. 72 Abs. 1 und 3

¹ Wer in der Absicht, den Zivildienst zu verweigern, eine Zivildienstleistung, zu der er aufgeboten ist, nicht antritt, seinen Einsatzbetrieb ohne Erlaubnis verlässt oder nach einer rechtmässigen Abwesenheit nicht zu ihm zurückkehrt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Die Umwandlung einer unbedingten Strafe in gemeinnützige Arbeit ist ausgeschlossen.

³ *Aufgehoben*

Art. 73 Abs. 4

⁴ Nimmt die fehlbare Person nachträglich aus eigenem Antrieb die Arbeit auf, so kann das Gericht die Strafe mildern.

Art. 74 Abs. 2

² Versäumt die fehlbare Person fahrlässig eine ausserordentliche Zivildienstleistung, so kann das Gericht eine Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen verhängen.

Art. 76 Abs. 2

² Verletzt die fehlbare Person ihre Pflichten während einer ausserordentlichen Zivildienstleistung schwer, so kann das Gericht eine Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen verhängen.

Art. 77 Begehung von Delikten im Ausland

Strafbar nach den Artikeln 72–76 ist auch, wer das Delikt im Ausland begeht.

Art. 78a Mitteilungspflichten und Beschwerderecht

¹ Die zuständigen kantonalen Stellen teilen der Vollzugsstelle Strafentscheide, Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen unverzüglich und unentgeltlich in vollständiger Ausführung mit.

² Gegen Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen kann die Vollzugsstelle Beschwerde erheben.

Art. 80 Abs. 1^{ter}, 1^{quater} und 2 Bst. d

^{1^{ter}} Betrifft nur den französischen Text.

^{1^{quater}} Sie kann Daten über Verurteilungen, hängige Strafverfahren und freiheitsentziehende Massnahmen speichern, soweit dies zur Begründung eines Entscheids betreffend Ausschluss aus dem Zivildienst oder von der Zivildienstleistung oder zur Prüfung des Leumunds für bestimmte Einsätze notwendig ist.

² An das Informationssystem können direkt (online) angeschlossen werden:

- d. die Organe nach Artikel 21 EOG⁵ für Abklärungen im Zusammenhang mit der Bezugsberechtigung;

Art. 80b Abs. 1 Bst. b und f

¹ Die Vollzugsstelle gibt nachstehenden Stellen Personendaten bekannt, soweit dies zur Erfüllung folgender Aufgaben notwendig ist:

- b. den Ausbildungsinstitutionen zur Durchführung von Ausbildungskursen;
- f. den Strafbehörden zur Beurteilung von Widerhandlungen gegen dieses Gesetz;

*Gliederungstitel vor Art. 81***2. Abschnitt:****Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...***Art. 81* Gesuche von Stellungspflichtigen

Gesuche von Stellungspflichtigen, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... noch nicht rekrutiert sind, sind hinfällig.

Art. 82 Einführungskurs

Zivildienstpflichtige Personen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ... ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst eingereicht haben, besuchen den Einführungskurs nach bisherigem Recht.

Art. 83 Anpassung der Dauer der ordentlichen Zivildienstleistungen

¹ Die Vollzugsstelle reduziert die Anzahl der am Tag der Inkraftsetzung der Änderung vom ... noch nicht geleisteten Zivildiensttage um das 1,5-fache der Herabsetzung der Anzahl Militärdiensttage nach der revidierten Militärgesetzgebung.

² Ergeben sich keine ganzen Zahlen, so wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet.

Art. 83a Entlassung aus der Zivildienstpflicht

¹ Die ordentliche Entlassung von zivildienstpflichtigen Personen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... zum Zivildienst zugelassen worden sind, richtet sich nach bisherigem Recht.

² Die Zivildienstpflicht von Personen, die nicht in die Armee eingeteilt waren, von Angehörigen der Mannschaft und von Unteroffizieren endet jedoch spätestens zwölf Jahre nach Beginn des Jahres, das der rechtskräftigen Zulassung folgt. Vorbehalten bleiben nach Artikel 11 Absatz 2^{bis} bisherigen Rechts abgeschlossene Vereinbarungen betreffend das Entlassungsalter.

³ Personen, deren Zivildienstpflicht infolge von Absatz 2 mit dem Inkrafttreten der Änderung vom ... endet, werden auch dann entlassen, wenn sie ihre ordentliche Zivildienstleistung nicht vollständig erbracht haben.

⁵ SR 834.1

*10. Kapitel 2a. Abschnitt (Art. 83b)**Aufgehoben*

II

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Strafgesetzbuch⁶

Art. 365 Abs. 2 Bst. l und m

² Das Register dient der Unterstützung von Behörden des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

- l. Ausschluss von der Zivildienstleistung und aus dem Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz vom 6. Oktober 1995⁷;
- m. Prüfung des Leumunds für bestimmte Einsätze nach dem Zivildienstgesetz vom 6. Oktober 1995;

Art. 367 Abs. 4 und 4^{bis}

⁴ Personendaten aus den registrierten Gesuchen um Strafregistrauszug im Rahmen von hängigen Strafverfahren dürfen nur durch die Behörden nach Absatz 2 Buchstaben a-e, j und l bearbeitet werden.

4^{bis} Aufgehoben

2. Militärstrafgesetz⁸

Art. 81 Abs. 6

⁶ Artikel 84 bleibt vorbehalten.

Art. 82 Abs. 5

⁵ Artikel 84 bleibt vorbehalten.

Art. 83 Abs. 4

⁴ Artikel 84 bleibt vorbehalten.

Art. 84 Verletzung der Pflicht zur Dienstleistung bei Zulassung zum Zivildienst, Zuweisung zum waffenlosen Dienst und Dienstuntauglichkeit

¹ Mit Busse wird bestraft, wer ein Delikt nach den Artikeln 81–83 begeht, wenn er:

- a. zum Zivildienst zugelassen wird;
- b. dem waffenlosen Dienst zugewiesen wird;
- c. dienstuntauglich erklärt wird und die Dienstuntauglichkeit bereits im Zeitpunkt der Tat bestanden hat.

² In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

³ Strafflos bleibt, wer im Zeitpunkt der Tat nicht einrückungsfähig gewesen ist.

3. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992⁹ über die Militärversicherung

Art. 1a Abs. 1 Bst. o

¹ Bei der Militärversicherung ist versichert:

- o. wer aufgrund einer Einladung oder eines Aufgebots an einem Einführungstag des Zivildienstes, an Vorsprachen bei der Vollzugsstelle für den Zivildienst, an Vorstellungsgesprächen in Einsatzbetrieben oder an einem Ausbildungskurs teilnimmt;

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁶ SR 311.0

⁷ SR 824.0

⁸ SR 321.0

⁹ SR 833.1

